

Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Neunkhausen

für den "Jugend- und Seniorenraum" im Rathaus

vom **08. Mai 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Lesbarkeit halber ist nachfolgend von „Ortsbürgermeister“, „Beauftragter“, „Hausmeister“, „Nutzer“ und „Besucher“ die Rede. Diese Bezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche und diverse Personen gleichermaßen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für den Jugend- und Seniorenraum im Rathaus, Hauptstraße 26, 57520 Neunkhausen. Das Rathaus inklusive Jugend- und Seniorenraum befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde und ist somit eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Neunkhausen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
- 2) Diese Satzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Jugend- und Seniorenraumes in vollem Umfang verbindlich.

§ 2

Benutzung und Einschränkungen

- 1) Die Ortsgemeinde stellt Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsgemeinde Neunkhausen den Jugend- und Seniorenraum zur Durchführung privater Veranstaltungen zur Verfügung. Politische, gewerbliche und Veranstaltungen sonstiger Art sind nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch zur Nutzung der Räumlichkeit besteht nicht. Die Zulassung kann seitens der Ortsgemeinde widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zugrunde liegen. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Nutzer entsteht hierdurch nicht.
- 2) Die Terminvergabe obliegt dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten. Sofern mehrere Anfragen für denselben Tag vorliegen, wird grundsätzlich die beim Ortsbürgermeister zeitlich früher eingegangene Anfrage berücksichtigt.
- 3) Während der Durchführung von Bau-, Reinigungs- oder sonstigen größeren Arbeiten am oder im Gebäude bzw. den Außenanlagen und Zuwegungen kann die Überlassung des Jugend- und Seniorenraumes eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- 4) Minderjährige dürfen die Räumlichkeiten nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten benutzen.

§ 3

Pflichten des Nutzers

- 1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

- 2) Rettungswege sind freizuhalten und der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- 3) Der Übergabetermin mit Schlüsselübergabe und sonstige organisatorische Fragen sind vor dem Nutzungstag unmittelbar mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 4) Zum Schutz der Nachtruhe ist darauf zu achten, dass ab 22 Uhr Türen und Fenster geschlossen werden; störender Lärm ist zu vermeiden. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter hat das Recht, bei Nichtbeachtung von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden. § 2 Abs 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- 5) Der Jugend- und Seniorenraum sowie die Toiletten sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen; angefallener Abfall ist durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen, Abfallgefäße hierfür werden nicht zur Verfügung gestellt. Sämtliche Möbel sind an ihren Ursprungsort zurück zu räumen.
- 6) Geschirr und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Nutzer eigenverantwortlich mitzubringen; diese werden nicht von der Ortsgemeinde gestellt. § 4 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

§ 4 Sorgfaltspflicht und Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde übergibt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Etwaige Mängel werden im Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, dem Ortsbürgermeister Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, spätestens bei Schlüsselrückgabe anzuzeigen.
- 3) Die Zugangs- und Innentüren sind in eine Schließanlage integriert. Bei Schlüsselverlust ist ein Austausch der Schließanlage auf Kosten des Nutzers erforderlich. Der Nutzer haftet ferner, wenn die Schlüssel an Dritte weitergegeben werden.
- 4) Der Nutzer übernimmt die Haftung für sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten ergeben. Ersatzansprüche des Nutzers gegen die Ortsgemeinde für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, sind ausgeschlossen.
- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Es gilt das gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen Räumlichkeiten.
- 7) Eine Weitervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§ 5 Benutzungsgebühr

- 1) Für die Nutzung des Jugend- und Seniorenraumes erhebt die Ortsgemeinde folgende Benutzungsgebühr:

	1. Tag	Jeder weitere Tag
Benutzungsgebühr	50,00 €	50,00 €

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom und Heizung, Wasser und Abwasser sowie die Reinigung nach Beendigung der Nutzung enthalten. Die Reinigung erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde bzw. einen von der Ortsgemeinde beauftragten Dritten.

2) Folgende Veranstaltungen sind gebührenfrei: Interne Treffen ortsansässiger Vereine, Treffen der gemeindeeigenen Bücherei, das Seniorencafé der Ortsgemeinde Neunkhausen sowie Veranstaltungen der Kirche.

3) Die Ortsgemeinde erhebt pro Nutzung eine Kautionshöhe von 50,00 €. Diese wird mit den späteren Benutzungsgebühren nach Absatz 1 verrechnet.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung des Jugend- und Seniorenraumes gestellt hat.

§ 7 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung (Nutzung der Räumlichkeiten).
- 2) Die Gebühren werden innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Neunkhausen, den 08. Mai 2023


Rudi Neufurth
Ortsbürgermeister



Vermerk:

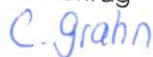
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 28 / 2023 am 14.07.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 14.07.2023

Im Auftrag



(S)

Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

